



fzs | Wöhlertstraße 19 | 10115 Berlin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
– Die Vorsitzende –  
Lennéstrasse 1

**19053 Schwerin**

**Stellungnahme des freien Zusammenschlusses von studentInnen-  
schaften e.V. (fzs) zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Ände-  
rung des Landeshochschulgesetzes und Gesetz zur Errichtung der  
Teilkörperschaft Universitätsmedizin Greifswald**

Wöhlertstraße 19  
10115 Berlin

T: +49 (0) 30 / 27 87 40 94  
F: +49 (0) 30 / 27 87 40 96  
www.fzs.de  
info@fzs.de

Vorstand

Florian Keller  
Juliane Knörr  
Florian Pranghe  
Moska Timar  
vorstand@fzs.de

Berlin, 14.09.2010

**Vorbemerkungen:**

Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt ein unübersichtliches Sammelurium verschiedenster Änderungen am Hochschulgesetz dar. Jede einzelne dieser Änderungen muss für sich separat bewertet werden. Insofern bleibt die Landesregierung ein schlüssiges Konzept schuldig.

So wird das Vorhaben, AbsolventInnen mit guter Abschlussnote einer Hochschule des Landes ein Guthaben für nicht weiterbildende oder weiterbildende Masterstudiengänge in Höhe von 30 beziehungsweise 60 ECTS-Punkten zu gewähren, vom fzs aufs Schärfste abgelehnt. Bei diesem Vorgehen handelt es sich um den tollkühnen Versuch, durch die Hintertür das Studiensystem in Mecklenburg-Vorpommern mit Gebühren zu versehen. Für den studentischen Dachverband ist klar: Studienkontensysteme bedeuten Studiengebühren. Der fzs lehnt jede Entwicklung dahingehend, dem/der Einzelnen Gebühren für das öffentliche Gut Bildung aufzubürden, in jeder Form ab. Mittlerweile geht der bundesweite Trend zur Abschaffung von Studiengebühren, so etwa in Hessen, im Saarland und demnächst im bevölkerungsreichsten Bundesland Nordrhein-Westfalen. Der im Gesetzesentwurf vorgezeichnete Weg wäre ein äußerst schlechtes Signal und für die Studierenden, die Hochschulen und das Bundesland gleichermaßen verheerend.

Der freie Zusammenschluss von studentInnenschaften (fzs) ist der überparteiliche Dachverband von Studierendenvertretungen in Deutschland. Mit rund 80 Mitgliedshochschulen vertritt der fzs über eine Million Studierende in Deutschland. Der fzs ist Mitglied in ESU – European Students' Union und in der International Union of Students (IUS).

Die Vorgabe von Seiten des Gesetzgebers an die Hochschulen, obligatorisch separate Studienordnungen für Hochbegabte zu erstellen, ist aus Sicht des fzs weder besonders nötig noch sinnvoll. Auch im bestehenden System gibt es ausreichend Möglichkeiten, mehr Module pro Semester zu absolvieren als dies die Studienordnung vorsieht. Die für die Erstellung zusätzlicher Studienordnungen notwendigen Ressourcen von ProfessorInnen und VerwaltungsmitarbeiterInnen können an anderer Stelle besser eingesetzt werden.

Im Gesetzesentwurf werden Fragen der Rechtsaufsicht über die Studierendenvertretungen geklärt. Der fzs empfiehlt, die entsprechenden Rechte dem Ministerium zu übertragen. Dies begründet sich daraus, dass es in den vergangenen Monaten an einigen Hochschulen außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern zu bedenklichen Verwicklungen von politischen Differenzen in Kombination mit dem Agieren von Hochschulleitungen als Rechtsaufsicht gekommen ist.

Als positiv sind erste erkennbare Anzeichen zu bewerten, auch in Mecklenburg-Vorpommern Autokratie nicht mehr wie selbstverständlich unter der Überschrift der Autonomie zu propagieren. Das Vorhaben, Hochschulräte nur noch fakultativ im Gesetz vorzusehen, wird auch länderübergreifend als positiv angesehen werden können.

Der fzs begrüßt ausdrücklich die gesetzliche Festschreibung, dass Studierende nach ihrem Bachelor-Abschluss ihren Status bis zum Ablauf des Semesters beibehalten können. Auch die Verankerung der befristeten Immatrikulation in Master-Studiengängen wird ein Stück weit dazu beitragen, Kosten und Verzögerungen im Studienablauf zu vermeiden. Eine ähnliche Regelung muss aber auch für Studierende in Diplom-Studiengängen, von denen es im Bundesland noch einige gibt, beim Übergang in Master-Studiengänge geschaffen werden.

### **Stellungnahme des fzs zum Fragenkatalog:**

#### **Zu 1:**

Der Gesetzesentwurf enthält keine relevanten Punkte, welche zu einer Verbesserung der Studienbedingungen führen könnten.

#### **Zu 2:**

In § 3a Satz 3 empfiehlt sich die Aufnahme von AbsolventInnenbefragungen, um die Qualität der Studiengänge mit einem gewissen zeitlichen Abstand zu messen.

Die Landesregierung versucht im vorliegenden Entwurf die Pflicht zur Akkreditierung zu entschärfen. Dabei sollte beachtet werden, dass die einzufügenden Sätze in § 28 Absatz 5 nicht Sache des Gesetzgebers sind, sondern die der Akkreditierungsagenturen und letztendlich des Akkreditierungsrates.

Weiter sind mit der Zielrichtung, mehr Hochschulen in die Systemakkreditierung zu bringen, wohl kaum die gewünschten Kostenein-

sparungen zu erzielen. Denn für diese sind trotzdem eine signifikante Anzahl von Studiengängen an der Hochschule der Programmakkreditierung zu unterziehen und zusätzliche Personalstrukturen zur Sicherung und Entwicklung der Qualität an der jeweiligen Hochschule von Nöten. Letztendlich werden sich die Kosten voraussichtlich auf einem ähnlichen Niveau bewegen.

**Zu 3:**

Die Überprüfung auf möglichen Handlungsbedarfs infolge neuer KMK-Richtlinien ist Aufgabe des Ministeriums für Wissenschaft, Bildung und Kultur, insbesondere weil die letzte große Änderung des Landeshochschulgesetzes schon sehr lange zurückliegt.

**Zu 4:**

Der fzs fordert für alle staatlichen Hochschulen in der BRD eine ausreichende Ausstattung aus Steuergeldern. Diese ist bisher kaum oder nicht realisiert und liegt auch darin begründet, dass die Finanzierung von Hochschulen seit der Föderalismusreform formal in die Zuständigkeit der Länder gefallen ist. Hier sind Änderungen, welche auch den Bund in die Pflicht nehmen, unabdingbar.

**Zu 5:**

Die Anliegen der Studierendenproteste wurden nicht berücksichtigt. Dies kritisiert der fzs aufs Schärfste und fordern, in einem ersten Schritt mehr Mitbestimmungsrechte für Studierende in allen Belangen der Hochschulen gesetzlich zu verankern. Weitere zentralen studentischen Kritikpunkte am Hochschulwesen, welche keinen Eingang in den Entwurf gefunden haben, sind die teils vorhandene Prüfungsflut und den begrenzten Zugang zum Masterstudium.

**Zu 7:**

Der Gesetzgeber und die Landesregierung sollten dafür Sorge tragen, dass sich mehr wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch Professorinnen und Professoren in Fragen der Akkreditierung schulen lassen und gegebenenfalls selbst in Akkreditierungsverfahren als Mitglieder von Peer Groups aktiv werden. Dies hätte für die eigenen Akkreditierungsverfahren an den Hochschulen des Landes signifikant positive Auswirkungen.

Der fzs regt an, von Seiten des Ministeriums darauf hinzuwirken, an Hochschulen die Thematik auch zum Gegenstand von Einstellungs- und Berufungsverfahren zu machen. Unmittelbare Beschlussfassung durch den Landtag ist hierfür nicht nötig.

**Zu 8:**

Die im Zusammenhang mit der Hochschulautonomie gegebenen Beispiele, nämlich das Hochschulfreiheitsgesetz (NRW) und das TU-Darmstadt-Modell, sind keineswegs als positiv zu bezeichnen. Vielmehr sind es sogar besonders negative Fälle, in denen Bundesländer versucht haben, sich der Verantwortung für ihre Hochschulen zu entziehen.

Im Fall des Hochschulfreiheitsgesetzes ist bereits im Rot-Grünen Koalitionsvertrag ein erstes, wenn auch zu kurz greifendes Gegensteuern zu erkennen.

**zu 9:**

Generell gibt es in Teilen der BRD gute Erfahrungen, die Verantwortung für Bautätigkeiten zumindest räumlich nah an Hochschulen anzusiedeln. Dies kann erheblich dazu beitragen, einen geplanten Kostenrahmen einzuhalten und zugleich Fehler bereits während der Bauphase zu erkennen. Die Ausgestaltung muss allerdings sicherstellen, dass den Hochschulen keine zusätzlichen Kosten oder finanzielle Risiken aufgebürdet werden.

Ähnlich gute Ergebnisse ließen sich aber auch durch an allen Hochschulstandorten personell gut aufgestellte Zweigstellen einer Landesbehörde erzielen. Eine solche Lösung wird vom fzs präferiert.

**zu 10:**

Nein.

**Zu 11:**

Die Frage zielt einseitig auf kurzfristige Effekte zu Gunsten des Landeshaushalts zu Lasten der Beschäftigten ab. Der fzs lehnt diese Herangehensweise gänzlich ab.

Mögliche Kriterien für den Umgang mit Personal an Hochschulen sind in der Antwort auf Frage 17 gegeben.

**Zu 12:**

Der freie Zusammenschluss von studentInnenschaften kritisiert sowohl falsche Ansätze im Bologna-Prozess insgesamt als auch die mangelbehaftete Umsetzung in der BRD.

Trotzdem befürwortet der fzs den Bologna-Prozess und die gestuften Studienabschlüsse Bachelor und Master. Abweichungen von diesem System bedürfen genauester Prüfung und sind unserer Erfahrung nach teilweise im Bereich der LehrerInnenbildung vorstellbar.

**Zu 13:**

Der fzs fordert den Landtag von Mecklenburg-Vorpommern dazu auf, die Hochschulen des Landes schrittweise zu offenen und demokratischen Orten des Lernens und Forschens zu machen. Die Einrichtung eines Hochschulrats, welcher durch externe Personen mit Schwerpunkt aus der Wirtschaft besetzt ist und Beschlüsse über an den Hochschulen gewählten Gremien hinweg fassen kann, steht diesem Modell unvereinbar entgegen.

Bei der im Land lediglich bestehenden beratenden Tätigkeit dieses Gremiums ist der Hochschulrat in die richtigen Schranken verwiesen. Das Vorhaben, diesen nur noch fakultativ vorzusehen wird vom fzs ausdrücklich begrüßt.

Darüber hinaus sind weitere positive Vorschläge in diesem Bereich der Hochschulstrukturen nicht zu erkennen. Der fzs regt an, die Hochschulrektoren zukünftig durch eine Urwahl, an welcher alle Mitglieder der Hochschule beteiligt sein sollen, direkt zu wählen. Weiter wäre als Folge des Bildungsstreiks, welcher zu guten Teilen aus der Unzufriedenheit über schlecht gestaltete Bachelor-Studiengängen herrührte, den Studierendenvertretern im Senat ein Veto-Recht bei Abstimmungen über Prüfungs- und Studienordnungen zuzugestehen.

Beide Maßnahmen könnten dazu beitragen, dass Mecklenburg-Vorpommern als besonders empfänglich für die Argumente der Studierenden wahrgenommen wird und an diesem Punkt bundesweit die Spitzenposition einnehmen würde.

**Zu 14:**

Die bisher gültigen Regelungen sind ausreichend. Der fzs lehnt eine noch weiter ausgeprägte Machtkonzentration zu Gunsten von HochschulrektorInnen strikt ab.

**Zu 17:**

Die Verschmelzung der beiden Personalkategorien stellt keinen Wert an sich dar.

Änderungen der Personalkategorien sollten an den Kriterien

- a) Ausgewogenheit von Forschung und Lehre
  - b) Beseitigung prekärer Beschäftigung jeder Art
  - c) Strukturierung und Absicherung der Promotionsphase und
  - d) Existenz verlässlicher Perspektive für Postdocs
- gemessen werden.

Die Formulierung des Änderungsgesetzes und insbesondere die Begründung dessen lässt gegenteilige Motive vermuten. Gute Arbeit kann aber nur durch entsprechende Bezahlung, Perspektive und leistbare Lehrdeputate dargestellt werden.

In dieser Frage verweisen wir explizit auch auf die Stellungnahme des Landesverbandes der GEW.

**Zu 18:**

Bei reinen Lehrprofessuren besteht die Gefahr, dass Forschung und Lehre immer mehr voneinander entkoppelt werden und der wechselseitige Austausch nicht mehr stattfinden kann. Lehrprofessuren sind insbesondere problematisch in Hinblick auf das unattraktivere Angebot für Studierende und die sinkende Qualität einer Lehre, die keinen unmittelbaren Bezug zur Forschung hat.

Der fzs lehnt die Schaffung entsprechender Professuren ab.

**Zu 19:**

Die Auswirkungen dürften für den Hochschulbetrieb insgesamt nicht signifikant sein.

**Zu 20:**

Nach Auffassung des fzs sollten alle die Möglichkeit haben, nach ihren Fähigkeiten und Wünschen ein Studium an der Hochschule der Wahl zu absolvieren. In neuerer Zeit stellt sich vor allem die Frage nach ausreichend Kapazitäten zu Studienbeginn und beim Übergang von Bachelor- zu Master-Studiengängen. Insbesondere für Bachelor-AbsolventInnen sollte die Landesregierung durch ausreichende Bereitstellung von Personal und damit verbunden Kapazitäten dafür Sorge tragen, allen AbsolventInnen unabhängig von der Abschlussnot einen Master-Studiengang zu ermöglichen. Zur Schaffung von guten Lern- und Lehrbedingungen sind aber zusätzliche Mittel nötig, welche von den Bundesländern allein aber nicht getragen werden können. Der fzs ruft daher den Landtag von Mecklenburg-Vorpommern dazu auf, gemeinsam mit anderen Landtagen im Bundesrat aktiv zu werden und mit dem Bund über eine stabile, im

Grundgesetz verankerte Zusammenarbeit im Hochschulbereich zu verhandeln. Die Föderalismusreform I war für die Hochschulbildung ein katastrophaler Fehler.

**Zu 21:**

Die Auswirkungen einer Zusammenlegung können nur schwer eingeschätzt werden. Der fzs sieht aber die Gefahr, dass die Universität Greifswald durch diese Neuordnung ungewollt in ein schwer abzugrenzendes finanzielles Risiko geraten könnte.

Der fzs verweist in diesem Punkt auf die Stellungnahme des AStAs der Universität Greifswald, des ver.di-Landesbezirks Nord sowie des DGB-Bezirks Nord.

**Fragen zu einzelnen Vorschriften:**

**Zu 9:**

Die Einrichtung von Gleichstellungsbeauftragten mit Stimmrecht im Aufsichtsrat wird als positiv erachtet.

(Florian Keller)  
Vorstand